

Amt des Rates und des Oberbürgermeisters

08.02.2007

492 60 40

Auszug aus der Niederschrift über die 16. Sitzung (öffentlicher Sitzungsteil) des Rates am 23.08.2006
--

**Punkt 27.2.2 der Tagesordnung
V/0535/2006/1**

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437: Alb-
achten - südlich Dülmener Straße (tlw. mit Vorha-
ben- und Erschließungsplan)
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss**

Es lag eine Ergänzung zur Vorlage vor.

Herr **Schulze Blasum** erklärte sich nach § 31 GO NW für befangen. Er nahm an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Herr **Maager** gab folgende Erklärung der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu Protokoll:

„Die Verwaltung wird gebeten, Gespräche mit dem direkten Grundstücksnachbarn aufzunehmen, um noch bestehende Unstimmigkeiten auszuräumen.“

Der Rat beschloss unter Berücksichtigung der Ergänzungsvorlage einstimmig:

„Sachentscheidung

1. Über die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437: Albachten – südlich Dülmener Straße (tlw. mit Vorhaben- und Erschließungsplan) wird wie folgt Beschluss gefasst:
 - 1.1 Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437 wird dahingehend geändert bzw. ergänzt, dass im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Lebensmittel- und Textilmarkt) eine Fläche für Versorgungsanlagen –Elektrizität (Trafostation)- neu festgesetzt wird. (Anlage 1 der Vorlage, Punkt 7 = Anlage 13 der Originalniederschrift)
 - 1.2 Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437 (tlw. mit Vorhaben- und Erschließungsplan) nicht gefolgt:
 - 1.2.1 Der Anregung, die Ein- und Ausfahrten des Kundenparkplatzes des Lebensmittel- und Textilmarktes gleichberechtigt sowohl zur Straße Rottkamp als auch zur Dülmener Straße vorzusehen. (Anlage 1 der Vorlage, Punkt 1 = Anlage 13 der Originalniederschrift)
 - 1.2.2 Der Anregung, für die Gebäude des Lebensmittel- und Textilmarktes eine Bebauung mit Sattel- oder Walmdächern festzusetzen und keine Flachdächer zuzulassen. (Anlage 1 der Vorlage, Punkt 3 = Anlage 13 der Originalniederschrift)

- 1.2.3 Entfällt
 - 1.2.4 Der Anregung, die Zufahrt von der Dülmener Straße zum Lebensmittel- und Textilmarkt nach Westen zu verschieben. (Anlage 1 der Vorlage, Punkt 4 = Anlage 13 der Originalniederschrift)
 - 1.2.5 Der Anregung, die Erschließung des rückwärtigen Grundstücks Dülmener Straße 43 über den Rad- und Fußweg zwischen Dülmener Straße und Rottkamp zu ermöglichen. (Anlage 1 der Vorlage, Punkt 5 = Anlage 13 der Originalniederschrift)
 - 1.2.6 Den Bedenken, dass die Immissionsschutzmaßnahmen für die Wohnbebauung in der Nachbarschaft des Lebensmittel- und Textilmarkts nicht ausreichend seien. (Anlage 1 der Vorlage, Punkt 6 = Anlage 13 der Originalniederschrift)
 - 1.2.7 Den Bedenken, dass die Planung, entgegen den Ausführungen in der Begründung zur Bebauungsplanänderung, sehr wohl zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für das Grundstück Dülmener Straße 43 führen werde.
- 1.3 Der Anregung, (außerhalb des Bebauungsplanes) in der Dülmener Straße für die Zufahrt zum Lebensmittel- und Textilmarkt eine Linksabbiegespur in vermindertem Ausbaustandard vorzusehen wird gefolgt. (Anlage 1 der Vorlage, Punkt 4 = Anlage 13 der Originalniederschrift)
2. Der gemäß Beschlussvorschlag 1.1 geänderte und ergänzte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437: Albachten – südlicher Teil (tlw. Vorhaben- und Erschließungsplan) wird gemäß der §§ 2 und 10 Baugesetzbuch und für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch die vorstehenden Beschlussvorschläge keine zusätzlichen Kosten und keine weiteren Folgekosten entstehen.

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet teilweise den Vorhaben- und Erschließungsplan zur Realisierung des Lebensmittel- und Textilmarktes. Der Vorhabenträger übernimmt den sich aus der Planung ergebenden Erschließungsaufwand entsprechend dem Durchführungsvertrag.

Die nicht vorhabenbedingten Kosten (Linksabbiegespur (Beschlussvorschlag 1.3)) sind von der Stadt Münster zu tragen.“

gez.
Jürgen Kupferschmidt
Schriftführung